

## **Kirchengericht - „Richterrecht“ – Was ist das denn?**

„Richterrecht“ meint die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Rechtsprechung. So werden Regelungen, die eine Rechtsfrage aufgrund ihres Wortlauts nicht eindeutig klären, in einer bestimmten Weise gedeutet.

Obergerichte (also die 2. und 3. Instanz) entwickeln im Wege der Rechtsfortbildung in übereinstimmender und ständiger Rechtsprechung abstrakte Rechtssätze und berücksichtigen diese regelmäßig bei ihrer Entscheidungsfindung.

Gerichte halten sich bei der Auslegung an die Entscheidungen von Gerichten, die ihnen übergeordnet sind. Z.B. werden sich das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts halten oder das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten an die Rechtsprechung des Kirchengerichtshofs der EKD. Das Kirchengericht orientiert sich auch an der Rechtsprechung des BAG, soweit es um die Auslegung von staatlichem Arbeits- bzw. Tarifrecht oder von Rechtsbegriffen geht, die ebenso im staatlichen Arbeits- bzw. Tarifrecht vorkommen.

Warum halten sich Gerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung von BAG und KGH.EKD?

Das liegt zunächst daran, dass sie sonst Gefahr laufen, dass ihre Entscheidung in der nächsten Instanz aufgehoben wird. Zudem gibt es Rechtssicherheit, wenn Rechtsfragen einheitlich nach derselben Auslegung geklärt werden. Das vermeidet unnötige Rechtsstreitigkeiten und damit verbundene Kosten.

Die Entscheidungen von BAG und KGH.EKD haben keine Gesetzeskraft. D.h. ein Arbeitsgericht oder ein Landesarbeitsgericht müssten sich nicht an die Rechtsauslegung des BAG halten, ein Kirchengericht nicht an die Rechtsauslegung des KGH.EKD. Deshalb kann es im Laufe der Zeit auch zu einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung kommen: z.B. ein Arbeitsgericht legt entgegen der Rechtsauffassung des BAG eine Norm anders aus, die Sache geht in die Berufungsinstanz zum Landesarbeitsgericht und schließlich kommt es zur Revision vor dem BAG. Das BAG kann nun entscheiden, ob es an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält oder ob es diese aufgeben will. Dann spricht man von der sog. „Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung“.